

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Heim- und Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Verein für Schweizerisches Heim- und Anstaltswesen

Band: 47 (1976)

Heft: 5

Artikel: 1. Erwartungen an den Heimerzieher

Autor: Bichsel, E. / Berger, Hans / Gräub, Fredy

Kapitel: 1.4: Ueber Ziele der Heimerzieher-Ausbildung aus der Sicht eines Schulleiters [Hans Kunz]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-806680>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zur Lösung solcher wie auch anderer Probleme konnten seitens der Schule und der Heime entsprechende Instanzen zu Rate gezogen werden. Abgesehen von einzelnen Persönlichkeiten ist dabei vor allem an die Supervision zu denken.

Mit zunehmender Dauer wurde das Unterfangen aber dennoch immer ausgeprägter zur Willenssache, zu einer permanenten Streßsituation, zur Durststrecke.

Die Praxis zeigt, dass langfristiges, erfolgreiches erzieherisches Wirken, neben einem fundierten theoretischen Wissen, vor allem eine Frage der Erzieher-Persönlichkeit ist. Deshalb soll abschliessend darauf hingewiesen werden, dass, ganz abgesehen vom unmittelbar aus Schule und Praxis gezogenen Nutzen, die intensive Auseinandersetzung mit den vorgängig geschilderten Problembereichen einen nicht zu unterschätzenden Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung der Teilnehmer darstellt.

Fredy Gräub

1.4 Ueber Ziele der Heimerzieher-Ausbildung aus der Sicht eines Schulleiters

von H. Kunz

Dieser Artikel geht der Frage nach, auf welche Ziele hin Heimerziehung heute zu arbeiten habe und welche Eigenschaften und Fähigkeiten der angehende Heimerzieher in seiner Ausbildung erwerben oder verstärken sollte.

Für die Mitglieder der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft der Heimerzieher (SAH) sind die «Schweizerischen Grundforderungen für die Ausbildung von Heimerziehern» verbindlich. Die gestellten Fragen sind dort wie folgt beantwortet:

Ziel jeder Erziehung ist die harmonische Entfaltung der Persönlichkeit, die ein angepasstes soziales Verhalten und das aktive Teilnehmen an der Kultur ermöglicht. Die **Heimerziehung** hat mit erschwerten Voraussetzungen zu rechnen, wie körperliche, seelisch-geistige Behinderung, Entwicklungsstörungen und ungünstige Beeinflussung durch die Umwelt. Daher ist sie ein helfendes und heilendes Tun, das in vermehrtem Masse wecken, fördern, festigen und ausgleichen will und gleichzeitig eine Verbesserung der Beziehungen zwischen dem Kind und seiner Umwelt anstrebt.

Die Tätigkeit des Heimerziehers erstreckt sich auf die **selbständige Führung und Betreuung von Gruppen** innerhalb einer Heimgemeinschaft, ausgenommen Schulunterricht und besondere Vorbereitungen auf eine Erwerbstätigkeit. In diesem Bereich gruppieren sich seine Aufgaben wie folgt:

- Individuelle pädagogische, heilpädagogische und pflegerische Betreuung.
- Auswertung der gruppenpädagogischen Möglichkeiten.
- Milieugestaltung und Sorge für die alltäglichen Bedürfnisse und die damit zusammenhängenden hauswirtschaftlichen Arbeiten.
- Aktivität in der Zusammenarbeit mit Mitarbeitern und der Heimleitung.
- Aktenführung und Berichterstattung.
- Kontakt mit Eltern, Versorgern, Fachleuten (Psychiatern, Psychologen, Berufsberatern usw.), Lehrern und Lehrmeistern usw.

Eine auf diese Tätigkeit vorbereitende Ausbildung hat zum **allgemeinen** Ziel:

1. Die Förderung der werdenden Erzieherpersönlichkeit.
2. Die Vermittlung der für den Beruf erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse.
3. Entwicklung des elementaren beruflichen Könnens.

Als Bedingungen der Persönlichkeit sind in den Grundanforderungen formuliert:

1. Geistige Wachheit und Offenheit für höhere Werte. Positive Lebenseinstellung.
2. Körperliche und psychische Gesundheit; seelisch-geistige Belastungsfähigkeit und Beweglichkeit.
3. Gute Intelligenz und Begabung für praktische Tätigkeiten (manuelle und/oder sportliche und/oder musische)
4. Kontakt- und Beziehungsfähigkeit zu Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen; Einfühlungsvermögen, insbesondere gegenüber Menschen mit persönlichen und sozialen Schwierigkeiten.
5. Fähigkeit und Bereitschaft zur Zusammenarbeit und zum Zusammenleben in einer Heimgemeinschaft.

Die Grundanforderungen sind 1970 nach mehrjähriger Entstehungsgeschichte verabschiedet worden. Sie haben — soweit sie hier abgedruckt sind — an Gültigkeit bis heute sicher nichts eingebüsst. Es sind lediglich gewisse Akzente neu zu setzen, entsprechend den Merkmalen gegenwärtiger Entwicklung. Die Heimerziehung in der Schweiz entwickelt sich deutlich in Richtung einer **stärkeren Konzentration der Schwierigkeiten**. Dies hat, zusammen mit der Arbeitszeitverkürzung, zum **Wechsel vom Einmannresp. Einfrau-System in der Gruppe zum festen Zweier- bis Viererteam geführt**. Gleichzeitig hat der **Einsatz von Spezialisten** im Heim stark zugenommen. Das erstgenannte Merkmal ist sicher das wichtigste und folgenschwerste. Infolge des erfreulichen Ausbaus der ambulanten Hilfsmöglichkeiten kommen eigentlich nurmehr Kinder mit schwereren Schä-

digungen in die Heime, insbesondere in diejenigen mit interner Schule. Wenn nun eine Heimgruppe als Lebensgruppe funktionieren soll, so erträgt sie nur ein gewisses Mass an erschwerenden Faktoren. Wird die Schwelle des Erträglichen überschritten, so ändert sich die Szene radikal: **aus der «Heim»-gruppe wird eine «Klinik»-gruppe.** Der Austausch von Kräften der Kinder oder Jugendlichen untereinander und zwischen Kindern und Erziehern wird ersetzt durch Mechanismen der Absicherung und der Kompensation. Die Gruppe ist nicht mehr Organismus, sondern lediglich noch Konglomerat. Der Erzieher kann die Mittel der Gruppenerziehung nicht mehr einsetzen, und mit einer Summe von Einzelbetreuungen sieht er sich bald überfordert, auch dann, wenn das Team an sich gross genug ist. Die Ueberforderung besteht darin, **dass mit dem Mangel an selbsttragenden und selbstregulierenden Kräften in der Gruppe ein viel höheres Mass an eigenen Kräften durch den Erzieher eingegeben werden muss.** Diesen einseitigen Fluss der Kräfte bezeichne ich als Kliniksituation. Sie ist hier im Extrem geschildert. Ich glaube aber feststellen zu können, dass manche Heimgruppe nahe an der kritischen Grenze lebt. Ob deren Ueberschreiten vermieden werden kann, hängt von vielen Faktoren ab, am stärksten davon, wie gut das Erzieherteam funktioniert. Für dieses Anliegen muss nun ein beträchtliches Mass an Zeit, Kraft und Geschick investiert werden.

Der von Ueberforderung bedrohte Erzieher sucht nach Hilfe und findet sie beim ärztlich und psychologisch geschulten Spezialisten. Ein altes Postulat: Hilfe durch Fachkräfte, ist damit in Erfüllung gegangen. Der Heimerzieher wird dadurch zum Partner des Akademikers.

Es ergibt sich nun von selbst, was in der Zielformulierung und im Anforderungsprofil unterstrichen werden muss: Es werden, kurz gesagt, an die Erzieherpersönlichkeit und an die Ausbildung erhöhte Anforderungen gestellt. Ich möchte einige Konsequenzen der genannten Merkmale weiter verfolgen. Im Zentrum der Problematik steht wie immer die **Erzieherpersönlichkeit.** Körperliche und psychische Gesundheit, Belastbarkeit und Beweglichkeit sind also wichtiger denn je. Ganz allgemein müsste man erhöhte Leistungsfähigkeit fordern. — Diese Kriterien müssen bereits im Aufnahmeverfahren berücksichtigt werden. Wer damit zu tun hat, weiss, wie schwierig diese Aufgabe ist. Ein differenziertes Wesen ist oft mit Sensibilität verbunden, und wer sensibel ist, ist verletzlicher. Wie steht es denn mit der Belastbarkeit? Oder: Ein junger Mensch, der einen erschweren Lebensweg hinter sich hat, wird vertieftes Verständnis für geschädigte Kinder aufbringen. Wird ihm aber seine Vergangenheit nicht im Wege stehen im erzieherischen Tun? — Der Blick auf die gesteigerten Berufsanforderungen vermindert eindeutig die Risikofreudigkeit der Aufnahme-Instanzen. Das führt uns aber in eine paradoxe, eigentlich recht missliche Situation: Der Beruf, für den wir ausbilden, verlangt vom Ausübenden, dass er sich an die positiven Züge seiner Zöglinge hält und dass er den Mut, zu hoffen, nicht aufgibt. Wer als Ausbildner noch Erzieherblut in den Adern hat, wird diese Haltung bewahrt haben. Im Aufnahmeverfahren aber darf er

sich nicht von ihr leiten lassen. Denn die Schwierigkeiten, die sich später ergeben, wenn wir ungeeignete Bewerber aufnehmen, sind so gross, dass die Regel: «Im Zweifelsfall für den Angeklagten» nicht befolgt werden kann.

Dass im Zeichen erhöhter Anforderungen auch eine gute Intelligenz erforderlich ist, versteht sich von selbst. Wenn jedoch nur so leicht auszumachen wäre, wie intellektuelle, soziale und praktische Intelligenz in ihren unterschiedlichen Anteilen zu gewichten sind! Auch hier kommen wir gelegentlich zu einem Nein, bei dem uns nicht recht wohl ist: Wenn wir Bewerber abweisen, welche sich über gute erzieherische Fähigkeiten ausweisen können, von denen wir aber annehmen müssen, dass sie in den theoretischen Fächern überfordert wären.

Die Partnerschaft mit Akademikern ist ein Grund mehr, ein angemessenes intellektuelles Niveau zu halten. Von hier aus stellt sich auch die Frage nach dem Grad wissenschaftlicher Fachkenntnisse. Auf das gleiche Problem stossen wir, wenn wir prüfen, welches fachliche Rüstzeug der Erzieher angesichts der vermehrten Schwierigkeiten benötigt. Ich möchte hier einige Gedanken über den Stellenwert der Psychologie äussern. (Unter fachlichem Rüstzeug verstehe ich natürlich die ganze Breite der vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten.) — Dass die Lehren vom normalen und abweichenden menschlichen Verhalten eine unentbehrliche berufliche Hilfe darstellen, ist unbestritten. In den Grundanforderungen ist der psychologisch-medizinische Stoffkreis mit mindestens 260 Lektionen dotiert, der pädagogische Stoffkreis mit 360. Die angehenden Heimerzieher erwarten von der Psychologie nichts Geringeres, als dass sie ihnen das Geheimnis Mensch enträtselt. Die Gefahr besteht nun darin, dass man ihnen für ihren Hunger angesichts der unübersehbaren Fülle an Stoff und der nur zu leicht übersehbaren Stundenanzahl ein «Hors d'œuvre» an Theorien serviert, welches nur schwer verdaulich ist. Auf einmal glaubt der Schüler, Psychologe werden zu müssen, um erziehen zu können. Er soll aber den Mut haben, «nur» ein Erzieher, dafür ein **kompetenter Erzieher** zu werden, der psychologische Kenntnisse einbaut, so weit er sie versteht. Und dazu helfen ihm die elementaren Grundkenntnisse, welche ganz integriert und deshalb umsetzbar sind, am besten. Der Psychologie-Unterricht muss die Augen schärfen für das genaue Wahrnehmen von Verhaltensweisen und muss zum Nachdenken über Zusammenhänge anleiten. Er muss die Grundlage liefern für das Verständnis von Krankheitsbildern und muss es dem Erzieher ermöglichen, die Sprache des Fachmannes zu verstehen (nicht aber notwendigerweise auch zu sprechen).

Je spezialisierter die Heimerziehung wird und je differenzierter die Spezialdienste werden, desto wichtiger ist es, dass die eigentlichen Bezugspersonen im Heim, die Erzieher, bei aller Massarbeit den Blick für den Menschen als Ganzes behalten. Das können sie, wenn sie über der Frage nach dem Verhalten auch die Frage nach dem **Wesen** des Kindes oder Jugendlichen offen behalten und wenn da noch Raum für das Geheimnis des Einmaligen bleibt.

Aufnahmekriterien der Schweizerischen Grundanforderungen für die Ausbildung von Heimerziehern

Die «Grundforderungen» (im folgenden wird nur diese Kurzform verwendet) sind zusammen mit dem Statut die grundlegenden Dokumente der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft der Heimerziehschulen (SAH). Sie sind ein mühsam erarbeitetes Kompromisswerk, ein gemeinsamer Nenner für die Zusammenarbeit sehr unterschiedlich geprägter Ausbildungsstätten. Seit ihrer Gründung im Jahre 1970 hat die SAH eine Entwicklung durchgemacht, in welcher sich die Ausbildungen angenähert haben. Ziel dieses Prozesses ist aber nicht Gleichförmigkeit, sondern Gleichwertigkeit. Wenn im folgenden auf die Grundanforderungen Bezug genommen wird, so muss der Vorbehalt gemacht werden, dass es sich um eine frühere Momentaufnahme handelt, welche laufend den neuen Gegebenheiten anzugleichen ist.

Im Artikel «Ueber Ziele der Heimerzieher-Ausbildung — Sicht eines Schulleiters» sind abgedruckt: Erziehungsziel allgemein, Ziel der Heimerziehung, Funktion und Aufgabenkatalog des Heimerziehers, allgemeines Ausbildungsziel sowie aus den Aufnahmebedingungen die Bedingungen der Persönlichkeit. Die Bestimmungen über Vorbildung, Alter und über das Vorpraktikum wurden 1975 neu formuliert. Auf die Lehrplan-Intentionen der Grundanforderung wird in einem späteren Artikel eingegangen.

Zu erwähnen ist noch, dass es sich hier um **Mindestanforderungen** handelt.

Vorbildung

1. Schul- und Berufsbildung

Diese sollen im ganzen mindestens 12 Jahre umfassen und einer der folgenden Mindestvarianten entsprechen:

- a) 9 Jahre qualifizierte Volksschule und 3jährige abgeschlossene Berufslehre;
- b) Volksschule und Mittelschule (Diplom-Mittelschule, Handelsschule, Gymnasium, usw.) mit Abschluss. Erfolgt der Abschluss am Ende des 11. Schuljahres, so wird zusätzlich ein Jahr qualifizierende Tätigkeit* verlangt;
- c) 10 Schuljahre (10 Jahre qualifizierte Volksschule oder 9 Jahre qualifizierte Volksschule ergänzt durch einjährigen Handelskurs oder ähnliche Weiterbildung), dazu 2 Jahre qualifizierende Tätigkeit.

2. Besondere Kenntnisse und Fertigkeiten

Folgende Kenntnisse und Fertigkeiten sind bei Beginn der Ausbildung wünschbar und spätestens bis zu deren Abschluss auszuweisen:

- a) Absolvierung eines Samariterkurses nach den Richtlinien des Schweizerischen Roten Kreuzes und des Schweizerischen Samariterbundes, oder Spitalpraktikum*, ergänzt durch Nothelferkurs.
- b) Maschinenschreiben

* Die Begriffe qualifizierende Tätigkeit und Spitalpraktikum sind bis 1977 zu definieren.

3. Praxis-Erfahrung

Vor Beginn der Ausbildung muss sich der Bewerber über angemessene Erfahrung im erzieherischen Umgang mit Kindern und/oder Jugendlichen ausweisen können. Bei Schulen mit berufsbegleitender Ausbildung kann diese Vorerfahrung in der Probezeit im Heim erworben werden. Für Schulen mit gemischter Ausbildung ist ein Sonderstatus in Vorbereitung.

Alter

Bei Ausbildungsbeginn müssen die Absolventen das 19. Altersjahr zurückgelegt haben.

Zur Aufnahmepraxis

Im Jahresbericht 1975 der Heimerziehschule Rorschach wurde das dort übliche Aufnahmeverfahren dargestellt. Wir stellen es hier vor als **eine** Möglichkeit. Die meisten Elemente kommen auch in der Praxis der andern Schulen vor. Die zeitaufwendigen Aufnahmegespräche werden andernorts teilweise durch Informationen im grösseren Kreis und/oder durch Gespräche in kleinen Gruppen ersetzt. Unterschiedlich gehandhabt und gewichtet werden Testverfahren. Die «Praxis Rorschach» erhebt keineswegs den Anspruch auf Vorbildlichkeit.

«Wir haben im Jahre 1975 für 165 Interessenten etwa 275 Gesprächsstunden aufgewendet. Dieser Zahl steht der Durchschnitt von jährlich 36 Aufnahmen gegenüber. Unser Anmeldeverfahren verläuft in der Regel folgendermassen: Interessenten erhalten den Prospekt und melden sich dann zu einem Gespräch. Zeichnet sich im ersten Gespräch die Möglichkeit des Schuleintritts im Verlaufe der nächsten 1½ Jahre ab, so führt anschliessend ein weiteres Teammitglied das zweite Gespräch. Die Gespräche werden protokolliert und die Eindrücke ausgetauscht. — Anmeldeformulare werden nur dann abgegeben, wenn eine Aufnahme in Betracht kommt. Das heisst, dass die Aufnahmebedingungen der Schweizerischen Grundanforderungen für die Ausbildung von Heimerziehern erfüllt sein müssen bezüglich Vorbildung und im Blick auf die Persönlichkeitsstruktur. In der Mehrzahl der Fälle muss noch ein Vorpraktikum vermittelt werden. — Die Aufnahmekommission, bestehend aus 3 Mitgliedern des Schulteams und 3 weiteren Mitgliedern (Heimleiterin, Schulpsychologe, Leiter der Schule für Sozialarbeit St. Gallen), entscheidet aufgrund folgender Unterlagen: ausgefülltes Anmeldeformular mit ausführlichen Angaben über die Vorbildung, ausführlicher, handschriftlicher Lebenslauf, Erfahrungsbericht über das Vorpraktikum, Schul- und Arbeitszeugnisse, Kursausweise, 2—3 Referenzen, schriftlicher Bericht des Heimleiters über den Verlauf des Vorpraktikums, Protokolle der Aufnahmegespräche. — **Die wichtigsten Kriterien sind dabei: Bewältigung der Ausbildung nach intellektueller Begabung, Reife und Fähigkeit zum Bestehen in einer Gruppe, erzieherische Fähigkeiten, Teamfähigkeit, Belastbarkeit.** Natürlich geben die Grenzfälle am meisten zu reden. Gelegentlich wird eine psychologische Abklärung verlangt. Dieses Verfahren hat

sich bewährt. Fehlentscheidungen lassen sich zwar nicht vermeiden, sind aber eher selten. Das zeigt sich darin, dass im Durchschnitt nicht mehr als eines von 16 bis 19 Klassenmitgliedern die Ausbildung vorzeitig verlässt bzw. verlassen muss. Von 140 diplomierten Erzieherinnen und Erziehern seit Herbst 1971 haben 104 während mindestens eines Jahres in der Heimerziehung gearbeitet; 13 sind in Kindergärten oder ambulante Dienste eingetreten, und von den restlichen 23 Absolventen haben nur 11 überhaupt nicht im Beruf gearbeitet. — Negative Entscheide der Aufnahmekommission werden schriftlich begründet, auf Wunsch noch zusätzlich im Gespräch. Dies ist wichtig, weil ja zumeist persönliche Faktoren den Ausschlag geben und eine Absage die Betroffenen sehr verunsichern kann. Die Möglichkeit, an die kleine Schulkommission zu rekurrieren, wurde erst

einmal benützt. Ich möchte hier den wichtigen Beitrag der auswärtigen Mitglieder der Aufnahmekommission anerkennen und verdanken.

Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Heimerzieher Schulen hat 1975 die Aufnahmebedingungen etwas angehoben. Die Volksschule muss auf der qualifizierten Stufe (Sekundarschule) abgeschlossen sein, und wer nicht mindestens eine 3jährige Lehre abgeschlossen hat, muss ein 10. Schuljahr absolvieren. Durch diese Forderung sollen allzugrosse Unterschiede in der schulischen Vorbereitung innerhalb einer Klasse vermieden werden.

Adresse des Verfassers:

Hans Kunz, Heimerzieher Schule,
9400 Rorschach

2. Die Ausbildung

2.1 Die schweizerischen Grundanforderungen für die Ausbildung von Heimerziehern

von P. Hofer

2.1.1 Zur Entstehungsgeschichte der Grundanforderungen

1949 hatte die «Schweizerische Landeskonferenz für soziale Arbeit» (heute: «Schweizerische Landeskonferenz für Sozialwesen») ein «Merkblatt für die Schulung von Leitung und Personal in Heimen für Kinder und Jugendliche» herausgegeben. (1)

1955 wurde das «Merkblatt» mit nur geringfügigen redaktionellen Veränderungen in 2. Auflage als «Richtlinien für die Schulung von Leitung und Mitarbeitern» herausgegeben. (2)

1961 setzte die Landeskonferenz eine «Arbeitsgruppe für die Schulung von Heimpersonal» ein mit dem Auftrag, die Schulungsrichtlinien zu überarbeiten und eine Neufassung vorzubereiten, in welcher den veränderten Voraussetzungen und Anforderungen Rechnung getragen wird. (Ueber die Mitwirkung der verschiedenen Institutionen gibt die Tabelle am Schluss des Artikels Auskunft.)

1963 kamen diese revidierten «Richtlinien für die Schulung von Leistung und Mitarbeitern in Erziehungsheimen für Kinder und Jugendliche» heraus. (3)

Sie enthielten in knappster Form Angaben über

- die Tätigkeitsbereiche im Heim und ihre Anforderungen
- Grundsätzliches zur Schulung
- Angaben über Finanzierungsmöglichkeiten der Schulung.

In einem 1. Anhang waren Schulungsprogramme für die einzelnen Tätigkeitsbereiche (Heimleiter[in], Heimerzieher[in] u. a.) tabellarisch zusammengestellt, und ein 2. Anhang gab konkrete Auskünfte über die Schulungsmöglichkeiten an den verschiedenen Ausbildungsstätten und von verschiedenen Fachverbänden und Institutionen.

1968 wurden diese Richtlinien neu aufgelegt. Text und 1. Anhang blieben unverändert, die Angaben im 2. Anhang wurden auf den derzeitigen Stand gebracht.

1964 revidierte die Arbeitsgruppe Schulung auch die von der Landeskonferenz erstmals 1959 herausgegebenen «Richtlinien für die Organisation von Erziehungsheimen für Kinder und Jugendliche». (4) Im Verlauf der Arbeit an diesen Organisationsrichtlinien erwuchs das Bedürfnis, neu auch Praktikumsrichtlinien zu schaffen. In einer Arbeitsgruppe am 21./22. Mai 1965 in Rüdlingen wurden die Probleme gründlich diskutiert und mögliche Lösungen erörtert. Eine breit angelegte Umfrage des Landes-